

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Englisch**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien für das Kernfach ohne Lehramtsbezug

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Gewichtung:	30 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils anglistische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit anglistischen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

bb. Auswahlkriterien für das lehramtsbezogene Kernfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Gewichtung:	30 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils anglistische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit anglistischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit anglistischem Bezug. Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit anglistischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Englisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.